

Lösungshinweise Fall 7 – Körperverletzungs- und Tötungsdelikte

1. Tatkomplex: Die Verfolgung¹

Strafbarkeit von C, E und F

Tötungsdelikte (-), zu diesem Zeitpunkt kein Tötungsvorsatz des F zu erkennen

A. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I StGB durch das Zustürmen auf A und B

Hinweis: Hier kann genauso gut von einer mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Alt. 2 StGB ausgegangen werden, da B sich die Schnittwunde letztlich selbst zugefügt hat, sodass man bei ihm von einem „Werkzeug gegen sich selbst“ ausgehen könnte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) F müsste A oder B körperlich misshandelt und/oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble und unangemessene Behandlung die das körperliche Wohlbefinden bzw. die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.² Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands.³

B erleidet eine Schnittwunde am Hals, damit ist sowohl ein vom Normalzustand abweichender Zustand eingetreten, als auch das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit des B mehr als unerheblich beeinträchtigt.

Hinweis: Die Panik und Todesangst von A und B sind nicht ausreichend. Psychische Beeinträchtigungen werden nur dann vom Tatbestand erfasst, wenn sie mittelbare körperliche Folgen haben.

b) Die Handlung des F, das Zustürmen auf A und B, kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt, die Verletzung des B am Ende seiner panischen Flucht, entfielen. Die Handlung des F ist kausal für den Erfolg.⁴

c) Der Erfolg müsste F auch objektiv zurechenbar sein. Die Kriterien der objektiven Zurechnung sind erfüllt, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat und sich genau dieses Risiko im Erfolg realisiert.⁵ Durch das bedrohliche Zustürmen auf A und B und die Verfolgung beider hat F ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen. Fraglich ist, ob sich diese Gefahr auch im Erfolg realisiert hat oder der Risikozusammenhang aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs durchbrochen wurde. Der

¹ Fall abgewandelt nach BGHSt 48, 34.

² BeckOK StGB/*Eschelbach*, 57. Ed. 2023, § 223 Rn. 18.

³ Lackner/Kühl/Heger StGB, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 5.

⁴ Zu dieser Def. siehe etwa *Rengier* AT, 14. Aufl. 2022, § 13 Rn. 3.

⁵ *Frister* AT, 10. Aufl. 2023, § 10 Rn. 1 ff.

Erfolgseintritt ist objektiv nicht zurechenbar, wenn der Kausalverlauf so sehr außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden braucht.⁶

Es liegt nicht vollkommen außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass ein zu Tode geängstigtes Opfer, das verfolgt wird, einen gefährlichen Rettungsversuch unternimmt und bei diesem zu Tode kommt. Es ist objektiv vorhersehbar, dass gerade in Ausnahmesituationen das rationale Denken eingeschränkt ist und das Tatopfer Handlungen unternimmt, die es in Lebensgefahr bringen können. Somit ist der Erfolgseintritt F auch objektiv zurechenbar.

Hinweis: a.A. bei guter Argumentation vertretbar!

2. Subjektiver Tatbestand

F müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist der Wille zur Tat in Kenntnis aller tatbestandsrelevanten Umstände (§ 16 I 1 StGB im Umkehrschluss).⁷

Hinsichtlich des Körperverletzungserfolges handelte F vorsätzlich, er stieg mit C und E aus dem Auto aus, gerade um A und B zu verprügeln (dolus directus 1. Grades).

F müsste aber auch Vorsatz hinsichtlich des Kausalverlaufs gehabt haben. Fraglich ist, ob dieser gem. § 16 I 1 StGB durch einen Irrtum über den Kausalverlauf ausgeschlossen ist. Abweichungen zwischen dem vorgestellten und dem wirklichen Kausalverlauf schließen den Vorsatz nur aus, wenn sie sich nicht mehr innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und eine andere Bewertung der Tat rechtfertigen.⁸

F wollte den B verprügeln, das heißt ihm Verletzungen durch Schläge und Tritte beibringen, keine Schnittverletzungen. Er wollte ihn außerdem eigenhändig und nicht mittelbar verletzen. Das Opfer wurde somit in einer ganz anderen Weise beeinträchtigt, als es den Intentionen des Täters entsprach. Die Tat rechtfertigt somit eine andere Bewertung, ein den Vorsatz ausschließender Irrtum über den Kausalverlauf liegt vor.

Hinweis 1: Der Fall zeigt, dass in gewissen Konstellationen die subjektive Zurechnung zum Vorsatz enger zu verstehen ist als die objektive Zurechnung. Die genauen Kriterien sind (noch) ungeklärt. Auf jeden Fall handelt es sich um eine Wertungsfrage.

Hinweis 2: Ähnlich liegt der berühmte Bluterfall. Die Voraussehbarkeit muss sich auch auf den Kausalverlauf erstrecken, da dieser wie der Erfolg zum objektiven Erfolgseintritt gehört. Allerdings brauchen nicht alle, sondern nur die wesentlichen Einzelheiten des Kausalverlaufs von der Voraussehbarkeit erfasst zu sein. Bei wegen ihrer Seltenheit unvorhersehbaren wesentlichen Kausalfaktoren ist dann die Zurechnung zu verneinen. Bei der Wahrscheinlichkeit, dass das Tatopfer ein Bluter ist, kann man von einem solchen außerordentlich seltenen Kausalfaktor ausgehen und die objektive Zurechnung verneinen. Die Rechtsprechung würde diesen Fall dann über den Irrtum über den Kausalverlauf lösen und müsste zum gleichen Ergebnis kommen, weil es außerhalb aller Lebenserfahrung liegt, dass das Opfer an Hämophilie leidet.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 223 I StGB (-)

⁶ Rengier AT § 13 Rn. 62.

⁷ Kühl AT, 8. Aufl. 2017, § 5 Rn. 6.

⁸ Rengier AT § 15 Rn. 11.

B. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B

I. Vorprüfung

1. Keine zurechenbare Vollendung der Tat (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs gem. § 224 II StGB (+)

II. Tatentschluss

F müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Tatentschluss ist der Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatumstände sowie die Verwirklichung deliktsspezifischer subjektiver Merkmale.⁹

F handelte mit Tatentschluss hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung und einer Gesundheitsschädigung von A und B, er wollte beide Verprügeln.

F wollte dies gemeinschaftlich (§ 25 II StGB) mit C und E tun, somit liegt auch Tatentschluss hinsichtlich der Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB vor.

Hinweis 1: Für die Bejahung des Tatentschlusses auch bzgl. § 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StGB macht der Sachverhalt keine ausreichenden Angaben.]

Hinweis 2: Auf den Streit, ob § 224 I Nr. 4 StGB lediglich die Mittäterschaft oder auch andere Beteiligungsformen erfasst, kommt es hier nicht an, da F Tatentschluss hinsichtlich einer mittäter-schaftlichen Begehung hatte.

III. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

F müsste nach seiner Vorstellung auch unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Der Täter setzt nach der gemischt objektiv-subjektiven Theorie unmittelbar zur Tat an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschreitet und objektiv ein auf die Verwirklichung der Tat gerichtetes Verhalten an den Tag legt. Das Täterverhalten muss hierbei so eng mit der eigentlichen Ausführungshandlung verknüpft sein, dass es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des Straftatbestandes führt. Indizien für die geforderte Tatnähe sind gegeben, wenn nach der Tätervorstellung das Rechtsgut schon als hinreichend konkret gefährdet erscheint, und wenn das Tun des Täters nach seinem Gesamtplan ohne wesentliche Zwischenschritte in die eigentliche Tatausführung münden soll.¹⁰

Spätestens im Zeitpunkt des Losstürmens auf A und B hat F subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten. Zu diesem Zeitpunkt wäre objektiv auch kein wesentlicher Zwischenschritt zur eigentlichen Ausführungshandlung (Treten, Schlagen) mehr erforderlich gewesen und die körperliche Unversehrtheit von A und B war zu diesem Zeitpunkt auch konkret und unmittelbar gefährdet.

F hat unmittelbar zur Tat angesetzt.

Hinweis: a.A. bei guter Begründung vertretbar.

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld (+)

⁹ Kühl AT, 8. Aufl. 2017, § 15 Rn. 23.

¹⁰ Vgl. Frister AT, 10. Aufl. 2023, § 23 Rn. 41 f.

VI. Rücktritt gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB

F könnte strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein. Ein Rücktritt gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB durch freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung setzt zunächst voraus, dass der Versuch nicht fehlgeschlagen ist. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner Vorstellung den Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr, bzw. nicht ohne zeitliche Zäsur herbeiführen kann.¹¹ F, E und C verlieren A und B aus den Augen, es gelingt ihnen auch nicht sie durch eine Suche mit dem Auto wieder aufzuspüren. Dies lässt den Schluss zu, dass F im Zeitpunkt der Aufgabe der Verfolgung die Vorstellung hatte, den Erfolg jedenfalls nicht ohne zeitliche Zäsur noch herbeiführen zu können. Der Versuch ist fehlgeschlagen.

Hinweis: Wer auf das Erfordernis eines nicht fehlgeschlagenen Versuchs verzichtet, muss spätestens die Freiwilligkeit ablehnen.

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB (+)

C. Strafbarkeit des F gem. §§ 227 I, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B

Hinweis: Wer das unmittelbare Ansetzen zur Körperverletzung verneint, muss nur § 222 StGB prüfen und bejahen.

I. Rechtliche Zulässigkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs

F hat lediglich eine versuchte und keine vollendete gefährliche Körperverletzung begangen. Hinsichtlich der schweren Folge kommt lediglich Fahrlässigkeit in Betracht. Es handelt sich somit um die Konstellation des sog. erfolgsqualifizierten Versuchs. Die rechtliche Zulässigkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs ist speziell bei § 227 StGB umstritten.

Hinweis: Bei § 251 StGB ist die Möglichkeit eines erfolgsqualifizierten Versuchs anerkannt. Das kommt dort etwa in Betracht, wenn jemand eine andere Person mit einer Waffe bedroht, um eine Sache zu erhalten, sich während des Drohens aber ein Schuss löst, der das Opfer tödlich trifft und der Täter sodann von der weiteren Wegnahme absieht.

1. Nach der sog. **Letalitätslehre** soll die schwere Folge bei § 227 StGB an den *Erfolg* des Grunddelikts anknüpfen. Dies ergebe sich aus dem **Wortlaut** des § 227 StGB, nach dem die schwere Folge im „Tod der **verletzten** Person“ zu sehen ist. Das Konstrukt einer versuchten Körperverletzung mit Todesfolge überschreite den Gesetzeswortlaut und stelle somit einen Verstoß gegen das aus Art. 103 II GG folgende Analogieverbot dar.¹²

2. Nach heute ganz herrschender Ansicht ist der Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge auch als „erfolgsqualifizierter Versuch“ möglich. Der Wortlaut „Körperverletzung“ meine semantisch sowohl die Handlung als auch den Erfolg, somit könne die Todesfolge auch bereits durch die Handlung herbeigeführt werden.¹³

¹¹ MüKo StGB/Hoffmann-Holland, 4. Aufl. 2020, § 24 Rn. 52.

¹² Bussmann GA 1999, 21 (30); Maiwald JuS 1984, 439 (443f).

¹³ NK StGB/Paeffgen/Böse/Eidam StGB § 227 Rn. 25; BGHSt 48, 34 (38).

3. Für die zweite Ansicht spricht in **systematischer** Hinsicht der Vergleich mit anderen Erfolgsqualifikationen, bei denen der erfolgsqualifizierte Versuch generell anerkannt ist. Ein einschränkendes Verständnis ist im Wortlaut nicht angelegt. Auch ist es überzeugender, den erfolgsqualifizierten Versuch grundsätzlich anzuerkennen und erst im Rahmen des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs zu entscheiden, ob sich in der konkreten Todesfolge genau die Risiken niedergeschlagen haben, die der Körperverletzungshandlung anhafteten. Der erfolgsqualifizierte Versuch ist rechtlich zulässig.

II. Tatbestand

1. Grunddelikt (+)

Versuchte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 22, 23 I StGB

2. Eintritt und Verursachung der schweren Folge

B, ein anderer Mensch, ist tot. Die Handlung des F war auch kausal für den Eintritt der schweren Folge im Sinne der *conditio-sine-qua-non* Formel: Wäre F nicht auf B zugestürmt, wäre dieser nicht in Todesangst geraten, hätte nicht die Scheibe eingeschlagen, sich nicht beim Hindurchklettern verletzt und wäre nicht verblutet.

3. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

Im tödlichen Erfolg müsste sich auch gerade die dem Grundtatbestand (hier § 223, § 224 StGB) anhaftende eigentümliche Folge niedergeschlagen haben. Die an den tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang zu stellende Anforderungen sind umstritten.

a) Nach der **Letalitätslehre** ist maßgeblich, ob sich im tödlichen Ausgang gerade die Gefahr realisiert hat, die von Art und Schwere der Verletzung herrührt.

Nach dieser Ansicht, wie eingangs schon diskutiert, fallen sämtliche versuchte Körperverletzungen mit Todesfolge aus dem Anwendungsbereich des § 227 StGB heraus, da in diesen Fällen gerade keine Verletzung vorliegt, der spezifische Gefahren anhaften, die sich in der schweren Folge realisiert haben.

b) Nach anderer Ansicht, der sog. **Gefährlichkeitstheorie**, kann die spezifische Gefahr zwar auch bereits aus der Körperverletzungshandlung herrühren. Es müssen sich dann aber in der Todesfolge solche Gefahren verwirklicht haben, die schon der Körperverletzungshandlung als lebensgefährliche Umstände angehaftet haben.

Der Handlung für sich betrachtet, dem auf A und B zustürmen, haften keine lebensgefährlichen Umstände an. Nach dieser Ansicht wäre der tatbestandsspezifische Zusammenhang *abzulehnen*.

c) Nach herrschender Ansicht ist es generell ausreichend, wenn sich **spezifische Gefahren der Körperverletzungshandlung in der schweren Folge realisieren**. Das auf den B zustürmen hat die Fluchtreaktion des B provoziert, diese entspringt dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Menschen, daher ist ein durch Flucht „Hals über Kopf“ geprägtes Opferverhalten bei den durch Gewalt und Drohung geprägten Straftaten deliktstypisch.¹⁴ Im Tod des B hat sich somit eine spezifische Gefahr der Körperverletzungshandlung realisiert, der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang ist erfüllt.

d) Gegen die erste Ansicht spricht die generelle Ausgrenzung von Versuchshandlungen, die der Gesetzsystematik widerspricht (s.o.).

¹⁴ Vgl. BGH NStZ 2008, 278.

Gegen die zweite Ansicht spricht, dass der Anwendungsbereich des § 227 StGB damit de facto auf das Grunddelikt der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 5 StGB + Eintritt der schweren Folge verkürzt wird. Dies widerspricht dem Wortlaut des Klammerverweises in § 227 StGB, der auf die §§ 223-226a StGB verweist und damit eindeutig auch Verletzungshandlungen mit einbezieht, denen keine lebensgefährlichen Umstände anhaften.

Somit ist der dritten Ansicht zu folgen, nach der der tatbestandspezifische Gefahrezusammenhang erfüllt ist.

4. Fahrlässigkeit bezüglich des Todes (§ 18 StGB)

F müsste hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge fahrlässig gehandelt haben. Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist durch die verwirklichte versuchte Körperverletzung gegeben. Der Eintritt des Todes müsste auch objektiv vorhersehbar gewesen sein. Annähernd jede Person, die sich mehreren Angreifern gegenüber sieht (und keine besonderen Selbstverteidigungskennntnisse hat), wird – wenn auch auf riskantem Weg – versuchen zu fliehen. Dass es bei derartigen riskanten Selbstrettungsversuchen zu einem tödlichen Verlauf kommen kann, liegt erfahrungsgemäß nahe. Die objektive Vorhersehbarkeit ist zu bejahen.

Es liegt auch kein Zurechnungsausschluss durch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor, die Entscheidung das Fenster zu zerstören und durchzuklettern, beruht nicht auf einer autonomen Entscheidung des B, sondern war Folge der von F hervorgerufenen Panik und Todesangst.

F hat somit hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge objektiv fahrlässig gehandelt.

II./ III. Rechtswidrigkeit und Schuld (inklusive Fahrlässigkeitsschuld) (+)

IV. Rücktritt gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB (-)

Der Versuch ist fehlgeschlagen, nach der Vorstellung des F war B nicht mehr auffindbar, somit konnte der Erfolg der Körperverletzung nach der Vorstellung des F jedenfalls nicht ohne zeitliche Zäsur herbeigeführt werden.

Hinweis: Auf die Problematik, ob ein strafbefreiender Rücktritt bei Erfolgsqualifikationen möglich ist, wenn die schwere Folge bereits eingetreten ist, muss deswegen nicht mehr eingegangen werden.

V. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 227, 22, 23 I StGB (+)

D. Strafbarkeit des F gem. § 222 StGB durch das auf B und A zustürmen (+)

E. Konkurrenzen

Die § 222 und §§ 223, 22, 23 I StGB treten hinter das speziellere Delikt der versuchten Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227, 22, 23 I StGB zurück.

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13 StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens

I. Objektiver Tatbestand

- a) Der Erfolg ist eingetreten, B ist tot.
- b) A hat die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung, das Hilfe-Holen, unterlassen.
- c) Das Unterlassen des A müsste auch (hypothetisch) kausal für den Tod des B geworden sein. Ein Unterlassen ist kausal, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen.¹⁵ Es lässt sich allerdings im Nachhinein nicht mehr feststellen, ob ein Notarzt bei sofortiger Benachrichtigung durch A den B noch hätte retten können. Die Quasi-Kausalität ist nicht gegeben.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13 StGB (-)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13, 22, 23 I StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 I, 12 I StGB

II. Tatentschluss

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. A hat es für möglich gehalten, dass B bei einem sofortigen Anruf des Notarztes noch hätte gerettet werden können. Daraus ist zu schließen, dass er im Zeitpunkt seiner Flucht den Eintritt des Todes des B jedenfalls für möglich hielt und billigend in Kauf nahm. Tatentschluss hinsichtlich des Taterfolges liegt somit vor.

A war auch bewusst, dass er mit seiner Flucht die zur Erfolgsabwendung gebotene Handlung, das Hilfe-holen, unterlässt. Er hielt es auch für möglich, dass B bei einem sofortigen Anruf des Notarztes noch gerettet werden könnte, Tatentschluss hinsichtlich der Quasi-Kausalität besteht.

[Diesbezüglich noch: untauglicher aber strafbarer Versuch, vgl. § 23 III]

A müsste aber auch Tatentschluss hinsichtlich der eine Garantenstellung begründenden Umstände gehabt haben. A stellte sich vor, er sei durch das Zusammenleben mit B rechtlich für dessen Wohl und Wehe verantwortlich. Tatsächlich genügt für die Begründung einer Beschützergarantenstellung aus einem tatsächlichen Näheverhältnis das reine Zusammenleben aber noch nicht.¹⁶

A erfasst die tatsächlichen Umstände, Zusammenleben mit B, richtig, hält aber sein Verhalten aufgrund einer rechtlichen Fehlbewertung für strafbar. Die rechtliche Fehlbewertung bezieht sich hier auf die un-

¹⁵ Rengier AT § 49 Rn. 13; Kühl AT § 18 Rn. 36.

¹⁶ Vgl. Frister AT § 22 Rn. 42.

günstige Auslegung eines Tatbestandsmerkmals (die Voraussetzungen des § 13 StGB werden beim unechten Unterlassungsdelikt in den Tatbestand als Tatbestandsmerkmale mit aufgenommen). Durch die irrije Vorstellung des A, verpflichtet zu sein, liegt hier ein strafloses Wahndelikt vor.

Hinweis 1: Die Abgrenzung zwischen straflosem Wahndelikt und strafbarem untauglichen Versuch kann Probleme bereiten. Ein strafloses Wahndelikt liegt vor, wenn der „Täter“ sämtliche Umstände seines Handelns- welche eine Strafbarkeit ausschließen- zutreffend erkennt, aber dennoch irrig von seiner Strafbarkeit ausgeht. Der Irrtum kann darauf beruhen, dass der Täter sich eine nicht-existierende Strafnorm vorstellt oder eine existierende Strafnorm zu weit ausdehnt. Im Unterschied dazu stellt sich der Täter bei einem untauglichen Versuch irrig vor, sämtliche Umstände zu verwirklichen, die einen existierenden Straftatbestand erfüllen. Der Täter erfasst bei einem untauglichen Versuch also bereits die Umstände falsch, bei einem Wahndelikt passiert der Fehler (bzw. der Irrtum) erst bei der rechtlichen Bewertung der Umstände.

Hinweis 2: Rein theoretisch hätte man hier noch an einen Tatentschluss hinsichtlich einer **Garantenstellung kraft Ingerenz** denken können, wenn man mit einer Mindermeinung jedes Vorverhalten – und nicht nur pflichtwidriges – ausreichen lässt. Ein solches Vorverhalten könnte man etwa in der gemeinsamen Flucht sehen. Das ist freilich doch sehr abwegig, soll aber als Anlass genommen werden, einmal auf diese Garantenstellung einzugehen:

Umstritten ist bereits, ob eine solche Garantenstellung anerkannt werden sollte. Teilweise wird dies abgelehnt.¹⁷ Dagegen spricht ein Wertungswiderspruch: Straftatbestände statuieren grundsätzlich strafbewehrte Handlungsverbote und -gebote. Man muss einer Gefahr für fremde Rechtsgüter prinzipiell vorbeugen. Wenn man nun aber pflichtwidrig eine Gefahr aus dem eigenen Einflussbereich entlassen hat, dann ist es nur konsequent, dass man dann die Realisierung dieser Gefahr verhindern muss. Die Ingerenzpflicht ist damit Sekundärpflicht als Folge der verletzten Primärpflicht, keine Gefahren für andere Rechtsgüter zu verursachen.¹⁸ Dies gilt jedenfalls für die Konstellationen, in denen nach wie vor eine Herrschaftsposition über das Rechtsgut existiert.

Die eine Garantenstellung kraft Ingerenz ablehnende Meinung hat zwar gute Argumente, die ganz herrschende Meinung erkennt sie aber an. In einer Klausur muss daher nicht unbedingt auf diesen Streit eingegangen werden. Die dargelegte Argumentation zeigt aber auch, dass es jedenfalls falsch ist, eine solche Garantenstellung auch dann anzuerkennen, wenn das Vorverhalten nicht pflichtwidrig ist. In einem solchen Fall hat man ja schon gar keine Gefahr entgegen den Regeln des Rechts aus dem eigenen Herrschaftsbereich entlassen.

III. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13, 22, 23 I StGB (-)

¹⁷ Lampe ZStW 72 (1960), 106; Schönemann GA 1974, 231 (235).

¹⁸ Pawlik, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug (1999), S. 184.

C. Strafbarkeit des A gem. § 323c StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens

I. Objektiver Tatbestand

a) Ein Unglücksfall liegt vor, das Klettern des B durch das eingeschlagene Fenster hat zu einer Lebensgefahr für B geführt.

b) A müsste eine Hilfeleistung unterlassen haben, die erforderlich, ihm möglich und ihm zumutbar war. Fraglich ist die Zumutbarkeit des erforderlichen und A physisch möglichen Hilfe Holens. Art und Umfang des drohenden Schadens sind erheblich, andererseits war der Rettungserfolg auch durch direktes Hilfeholen des A ungewiss.

Angesichts der akuten Lebensgefahr für B hat der BGH in einem vergleichbaren Fall im Rahmen der Interessenabwägung eine Zumutbarkeit der Hilfeleistung angenommen.¹⁹ Das überzeugt nicht. Die Verfolgen haben sie zunächst zu Fuß, dann hartnäckig mit dem Auto verfolgt und B musste um sein Leben fürchten. Es war ihm nicht zumutbar, diese Gefahr einfach hinzunehmen.

Hinweis: a.A. genauso vertretbar!

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 323c I StGB (+)

2. Tatkomplex: Die Messerstiche

Strafbarkeit des F:

A. Strafbarkeit des F gem. § 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4 StGB, 22, 23 I durch die Messerstiche

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 I, 12 I StGB (+)

II. Tatentschluss

F müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. F stach mit Tötungsvorsatz auf A ein, Tatentschluss hinsichtlich der Tötung eines anderen Menschen liegt vor.

F könnte auch aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.²⁰ Die Einstufung eines Beweggrundes als niedrig beurteilt sich auf Grund einer Gesamtwürdigung, die die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließt.²¹ F wollte A aus Hass allen Ausländern gegenüber töten. Schon unser GG spricht dafür, dass

¹⁹ Vgl. BGHSt 11, 135 (136 f.).

²⁰ BGH NStZ 2020, 617; NStZ 2021, 226 (Rn. 15); BeckRS 2023, 3118 (Rn. 11); NStZ 2023, 231 (Rn. 3).

²¹ BGHSt 47, 128 (130).

Ausländerhass ein besonders verachtenswertes Motiv ist (Art. 3 III GG sowie insgesamt die Geschichte des GG 1949 als Reaktion auf den Nationalsozialismus). F spricht A jeden personalen Eigenwert ab, Ausländerhass ist als niedriger Beweggrund einzustufen.²²

III. Unmittelbares Ansetzen

F hat die Ausführungshandlung in Form des Zusteichens mit dem Messer bereits vorgenommen und somit unmittelbar zur Tat angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit (+)

V. Schuld (+)

VI. Rücktritt gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB

F könnte gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein. Das Verhalten des F lässt den Schluss zu, dass dieser im Zeitpunkt des Ablassens von A die Vorstellung hatte, den Erfolg durch weitere Messerstiche jedenfalls nicht mehr ohne zeitliche Zäsur herbeiführen zu können. Der Versuch ist demnach fehlgeschlagen und ein Rücktritt ausgeschlossen.

Hinweis: Der Sachverhalt ist hier recht offen, eine anderen Ansicht ist gut vertretbar. Dann wäre insbesondere das Merkmal der Freiwilligkeit noch problematisch. Dieses müsste auch mit der herrschenden Meinung, nach der es darauf ankommt, ob der Täter aus autonomen Motiven gehandelt hat, wohl verneint werden. F hält das mit der weiteren Tatbegehung verbundene Entdeckungsrisiko für unvertretbar hoch, die Entdeckungsfahr motiviert den A hier wie ein „zwingendes“ Hindernis.²³

VII. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4, 22, 23 I StGB (+)

B. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB durch die Messerstiche

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) F hat A durch die Messerstiche körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt.

b) Das Messer stellt einen Gegenstand dar, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art der konkreten Verwendung als Stichwaffe dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.²⁴ F hat die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen.

c) F könnte die Körperverletzung auch mit einem anderen Beteiligten **gemeinschaftlich** begangen haben, § 224 I Nr. 4 StGB. Es ist umstritten, ob die Qualifikation lediglich Mittäter erfasst,²⁵ dann wäre sie hier nicht erfüllt, da G offensichtlich keine Mittäterin ist, oder auch das nicht mittäterschaftliche Zusammenwirken von mehreren Personen ausreicht,²⁶ dann könnte G mit F zusammengewirkt haben.

²² BGH NJW 1994, 395.

²³ BGH NSTz 2007, 265 (266).

²⁴ Zu dieser Def. siehe etwa BGH NSTz 2007, 95; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 4.

²⁵ So etwa Schroth JZ 2003, 215 f.

²⁶ So etwa BGH NSTz 2017, 640; BeckOK StGB/Eschelbach § 224 Rn. 38.

Der **Wortlaut** spricht für letztere Ansicht, da der Begriff „Beteiligte“ gem. § 28 II StGB als Täter und Teilnehmer legaldefiniert ist. Außerdem besteht die – den Strafgrund ausmachende – erhöhte Gefahr für das Opfer, die sich aus der unmittelbaren Konfrontation mit mehreren Gegnern ergibt, unabhängig von der Beteiligungsform.

Somit ist lediglich zu fordern, dass mindestens zwei Personen dem Opfer im Tatortbereich unmittelbar gegenüberstehen und somit für das Opfer eine Schwächung der Abwehrmöglichkeiten besteht. A steht hier G und F gegenüber, dadurch werden seine Abwehrmöglichkeiten eingeschränkt. Die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB ist erfüllt.

d) F könnte die Qualifikation auch mittels einer **das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 StGB** begangen haben. Umstritten ist, ob eine konkrete Lebensgefahr eingetreten sein muss,²⁷ was bei den Verletzungen des A nicht der Fall ist, oder es darauf ankommen muss, ob die Begehungsweise nach den Umständen des konkreten Falls generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.²⁸ Nach letzterer Ansicht wäre die Qualifikation zu bejahen, Messerstiche gegen den Körper einer anderen Person sind generell geeignet, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Für die zweite Ansicht spricht der **systematische Vergleich** mit den übrigen Qualifikationen des § 224 I StGB, der Unrechtsgehalt der Nr. 5 würde sich bei dem Erfordernis einer konkreten Lebensgefahr zu weit von den anderen Varianten entfernen. Außerdem würde die Nr. 5 zu nahe an die §§ 212, 211 StGB herangerückt werden, gerade im Vorsatz würde jede Grenzziehung verschwimmen. Somit ist § 224 I Nr. 5 StGB hier ebenfalls als erfüllt anzusehen.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB (+)

C. Strafbarkeit des F gem. § 226 I Nr. 2 StGB durch die Messerstiche

I. Tatbestand

1. Strafbares Grunddelikt gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (+)

2. Qualifizierender Erfolg gem. § 226 I Nr. 2 StGB

Die Körperverletzung könnte gem. § 226 I Nr. 2 StGB dadurch erfolgsqualifiziert sein, dass bei A die Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes des Körpers eingetreten ist.

a) Nach der engsten Auslegung ist ein Glied jedes äußerliche Körperteil, das eine in sich geschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.²⁹ Danach stellt der Ringfinger des A ein Körperteil dar.

Hinweis: Auf die Frage, ob auch innere Körperteile erfasst sind, kommt es nicht an, ebenso wenig auf die Frage, ob auch Körperteile erfasst sind, die nicht durch Gelenk mit dem Körper verbunden sind. Ausführungen hierzu sind daher an dieser Stelle überflüssig.

²⁷ So etwa NK StGB/Paeffgen/Böse/Eidam, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28.

²⁸ So die h.M., siehe etwa BGHSt 2, 160 (163); 36, 1 (9); Rengier BT II § 14 Rn. 50.

²⁹ Hierzu etwa Matt/Renzikowski/Engländer StGB § 226 Rn. 4.

b) Wichtig ist ein Glied, das für das Leben eines Menschen von erheblicher Bedeutung ist.³⁰ Fraglich ist, ob die Wichtigkeit generell oder individuell (mit Rücksicht auf das konkrete Opfer) zu bestimmen ist.

aa) Einer Ansicht nach sind nur solche Glieder „wichtig“, die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines jeden Menschen von Bedeutung sind.³¹

Der Ringfinger stellt grundsätzlich für den Gesamtorganismus eines jeden Menschen kein wichtiges Glied dar. Insbesondere werden, anders als bei Beeinträchtigung des Daumens oder Zeigefingers, wesentliche Körperfunktionen wie das Greifen nicht beeinträchtigt. Nach dieser Ansicht ist die Wichtigkeit des Gliedes vorliegend zu verneinen.

bb) Nach der Gegenansicht soll die gesamte Individualität des Menschen, neben den individuellen körperlichen also auch die individuellen beruflichen Verhältnisse, Berücksichtigung finden.³²

Danach kommt es entscheidend darauf an, dass für den A als Tischler jeder einzelne Finger zur Ausübung seines Berufes von Bedeutung ist. Der Ringfinger des A ist demnach ein wichtiges Glied des Körpers.

cc) Nach einer differenzierenden Auffassung sind individuelle Merkmale des Opfers zu berücksichtigen, soweit sie „körperlich“ sind (z.B. Opfer ist Linkshänder). Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) sollen hingegen außer Betracht bleiben.³³

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Ringfinger der linken Hand für A körperlich betrachtet von besonderer Bedeutung wäre. Der Ringfinger des A stellt nach dieser Ansicht kein wichtiges Glied dar.

dd) Gegen die erste Auffassung, die gar keine körperlichen Besonderheiten des Einzelnen berücksichtigt wissen möchte, spricht unser heutiges Verständnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit in einer heterogenen Gesellschaft.

Für die differenzierende Ansicht, die nur körperliche individuelle Merkmale, nicht aber die beruflichen Verhältnisse berücksichtigt, spricht zwar, dass die Folgen, die das Opfer in seinem Beruf treffen, häufig z.B. durch eine Umschulung zu beherrschen sind.

Dagegen, bzw. für die zweite Auffassung spricht aber der **Schutzzweck** des § 226 StGB. Dieser soll das Opfer vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität gravierend beeinträchtigenden Folgen schützen. Eine solche einschneidende Folge stellt aber in der Regel auch die Berufsunfähigkeit als Folge einer körperlichen Verletzung dar. Der zweiten Ansicht ist der Vorzug zu geben, der Ringfinger des A stellt ein wichtiges Glied des Körpers dar.

c) Der Ringfinger des A ist dauerhaft versteift und damit dauernd unbrauchbar im Sinne des § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB.

³⁰ Rengier BT II § 15 Rn. 10.

³¹ RGSt 64, 201; Joecks/Jäger, StGB Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 226 Rn. 15.

³² Rengier BT II § 15 Rn. 11.

³³ H.M., siehe etwa BGH NStZ 2007, 470, mit Anm. Hardtung NStZ 2007, 701 ff.; MüKo StGB/Hardtung § 226 Rn. 27.

3. Objektiv fahrlässige Erfolgsherbeiführung, § 18 StGB

a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs (+)

b) Risikozusammenhang (+)

4. Spezifischer Gefahrezusammenhang

In der schweren Folge müsste sich auch eine typische Gefahr der Körperverletzung niedergeschlagen haben. Eine Körperverletzung durch Messerstiche auf Körperteile einer anderen Person birgt gerade das Risiko, dass es zu dauerhaften Verletzungen dieser Körperteile kommt. Der spezifische Gefahrezusammenhang ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld

F handelte auch schuldhaft, insbesondere liegt auch die subjektive Fahrlässigkeit vor.

V. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB

D. Konkurrenzen

Die §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5, 226 I Nr. 2 StGB stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit mit dem Mordversuch gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4, 22, 23 I StGB.

Strafbarkeit der G:

A. Strafbarkeit der G gem. § 212 I, 211 II StGB, 22, 23 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat kann auch nur versucht sein, der versuchte Mord durch F stellt somit eine taugliche Haupttat dar.

b) G müsste den F gem. § 26 StGB zur Tat bestimmt haben. Bestimmen ist das Hervorrufen des Tatentschlusses.³⁴ Durch ihre Äußerung „Deine Chance ist gekommen, bring ihn um!“, hat G den Hass des F erneut entfacht. Aufgrund dieser Information des „Neuentfachens“ und der zeitlichen Zäsur zur Verfolgungsjagd mit dem Auto ist davon auszugehen, dass F seinen vorherigen Tatentschluss, der sowieso lediglich auf die Verletzung des A bezogen war, aufgegeben hat und G durch ihre Worte in ihm den Tatentschluss neu hervorgerufen hat. G hat den F somit zur Tat bestimmt.

Hinweis: Der Fall des sog. omnimodo facturus (= jemand, der die Tat ohnehin begehen will) liegt somit nicht vor.

³⁴ BeckOK StGB/Kudlich § 26 Rn. 12.

2. Subjektiver Tatbestand

a) G müsste mit Vorsatz hinsichtlich der Haupttat gehandelt haben. G handelte mit Vorsatz hinsichtlich der Tötung des A. Sie wusste auch, dass F aus Hass gegenüber allen Ausländern handelt und handelte somit auch vorsätzlich hinsichtlich der niedrigen Beweggründe des F.³⁵

b) G handelte auch vorsätzlich hinsichtlich ihres eigenen Teilnehmerbeitrags, es kam ihr gerade darauf an, den F zur Tat zu bestimmen.

c) Fraglich ist, ob G selber aus niedrigen Beweggründen handelte, bzw. bei ihr ein anderes subjektives Mordmerkmal vorliegt. G weiß von dem Ausländerhass des F, teilt diesen aber nicht. Somit handelte sie jedenfalls nicht aus dem gleichen niedrigen Beweggrund wie F.

d) Möglicherweise handelte sie aber aus Mordlust. Aus Mordlust tötet, wem es allein darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen, bzw. wer allein aus Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens handelt.³⁶ G kommt es allein darauf an, endlich einmal einen Menschen sterben zu sehen, sie handelte aus Mordlust.

Hinweis: Das Gesetz betont durch das Wort „sonst“ den Auffangcharakter der niedrigen Beweggründe innerhalb der Mordmerkmale der ersten Gruppe ausdrücklich. Daher erübrigt sich, wenn ein „benannter“ niedriger Beweggrund (z.B. die Mordlust) zu bejahen ist, grundsätzlich die Erörterung der „unbenannten“ niedrigen Beweggründe. Ausnahme: Es liegen zusätzliche, andere, also nicht bereits von der Habgier (usw.) erfasste niedrige Motive vor, deren Unwertgehalt für sich allein die Bejahung „sonstiger“ niedriger Beweggründe trägt.

II. Tatbestandsverschiebung gem. § 28 II StGB?

Problematisch erscheint, dass G nicht selber aus niedrigen Beweggründen handelte, sondern aus Mordlust. Fraglich ist, ob es somit zu einer Akzessorietätslockerung gem. § 28 StGB kommen muss.

1. § 28 StGB müsste zunächst grundsätzlich anwendbar sein. Die subjektiven Mordmerkmale stellen nach herrschender Meinung besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 28 StGB dar.³⁷ Niedrige Beweggründe und auch Mordlust sind subjektive Mordmerkmale. § 28 StGB ist anwendbar.

2. Fraglich ist, ob § 28 I oder § 28 II StGB anwendbar ist. Das ist davon abhängig, ob man in § 211 StGB einen eigenständigen Tatbestand oder eine Qualifikation des § 212 StGB sieht, die subjektiven Mordmerkmale mithin strafbegründende besondere persönliche Merkmale (§ 28 I StGB) oder strafscharfende besondere persönliche Merkmale darstellen.

a) Nach Ansicht der **Rechtsprechung** stellt § 211 StGB ein eigenständiges Delikt dar, die subjektiven Mordmerkmale somit strafbegründende besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 28 I StGB.³⁸

³⁵ Aus Sicht der Rspr.: Fehlt der Vorsatz bzgl. eines besonderen persönlichen Merkmals i.S.d. § 28 StGB (hier: Habgier), kommt es auf die Akzessorietätslockerung nach § 28 I StGB gar nicht mehr an (*Kühl* AT § 20 Rn. 149, 150). Nach der Literatur, die § 28 II StGB anwendet, spielt der Habgiervorsatz bzgl. der Haupttat von vornherein keine Rolle, weil die (in diesem Falle) Strafschärfung „nur für den Beteiligten [gilt], bei dem sie [die b.p.M.] vorliegen“. Wüsste F also nichts von der Habgierigkeit des G, spielte § 28 StGB nur noch nach der Literatur eine Rolle.

³⁶ BGH NSTZ 2007, 522, 523.

³⁷ *Rengier* BT II § 4 Rn. 9.

³⁸ BGHSt 1, 368 (370 f.); BGH NJW 2005, 996 (997)

G wusste zwar von den niedrigen Beweggründen des F, handelte aber selber nicht aus niedrigen Beweggründen. Gem. §§ 28 I, 49 I StGB wäre die Strafe der F daher grundsätzlich zu mildern.

G handelte aber selber aus Mordlust, somit liegt bei ihr zwar ein anderes, aber ebenfalls ein subjektives Mordmerkmal. In solchen Fällen „gekreuzter Mordmerkmale“ muss die Strafmilderung nach Ansicht der Rechtsprechung versagt werden.³⁹

Hinweis: Hier zeigt sich besonders, dass die Ansicht der Rechtsprechung nicht überzeugen kann. Der Fall der gekreuzten Mordmerkmale ist im Gesetz nicht festgeschrieben, sodass hier gegen den Wortlaut des § 28 I StGB agiert wird und ein Verstoß gegen Art. 103 II GG vorliegt. Und das sogar ohne Not, man könnte auch einfach anerkennen, dass § 211 StGB eine Qualifikation des § 212 StGB ist, zumal beide Delikte dasselbe Rechtsgut – Leben – schützen.

Nach dieser Ansicht erfolgt demnach keine Akzessorietätslockerung gem. § 28 I StGB.

b) Nach Ansicht der **herrschenden Literatur** stellt § 211 StGB die Qualifikation des § 212 StGB dar. Die subjektiven Mordmerkmale sind demnach strafschärfende besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 28 II StGB.⁴⁰

Gem. § 28 II StGB kommt es allein darauf an, welche subjektiven Mordmerkmale G in ihrer Person verwirklicht. Verwirklicht sie keine subjektiven Mordmerkmale, der Haupttäter aber schon, erfolgt eine Straftatbestandsverschiebung. G würde sich dann der Anstiftung zum Totschlag und nicht der zum Mord strafbar machen. Zwar verwirklicht G in ihrer Person nicht die niedrigen Beweggründe, sodass die Straftatbestandsverschiebung von § 211 II Gr. 1 Var. 4 zu § 212 I StGB zunächst erfolgen muss. Allerdings verwirklicht sie in ihrer Person das subjektive Mordmerkmal der Mordlust, sodass sich der Tatbestand erneut verschiebt: von § 212 I StGB zu § 211 II Gr. 1 Var. 1 StGB.

Nach dieser Ansicht erfolgt eine Akzessorietätslockerung in dem Sinne, dass für G nur eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Mord aus Mordlust und nicht wegen Anstiftung zum Mord aus niedrigen Beweggründen erfolgt.

c) Beide Ansichten kommen zu dem Ergebnis, dass für G weiterhin eine Strafbarkeit wegen Mordes in Betracht kommt, ein Streitentscheid erübrigt sich.

III./ IV. REchtswidrigkeit/Schuld (+)

V. Ergebnis: Strafbarkeit der G gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 1, 22, 23 I, 26 StGB (Lit) bzw. gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4, 22, 23 I, 26 StGB (+)

B. Strafbarkeit der G gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 26 StGB (+)

C. Strafbarkeit der G gem. §§ 226 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F

(+), G handelte auch gem. § 18 selber fahrlässig hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge

D. Konkurrenzen

Aus Klarstellungsgründen stehen die Delikte zueinander in Tateinheit.

³⁹ BGHSt 23, 39 (40).

⁴⁰ Rengier BT II § 4 Rn. 1.

Gesamtergebnis

Strafbarkeit des F: F hat sich im ersten Tatkomplex gem. 227, 22, 23 I StGB strafbar gemacht, in Tateinheit (§ 53 StGB) dazu steht die Strafbarkeit wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4 StGB, die tateinheitlich (§ 52 StGB) mit der schweren Körperverletzung gem. § 226 I Nr. 2 StGB und der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB verwirklicht wurde.

Strafbarkeit des A: A hat sich im ersten Tatkomplex gem. § 323c I StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht. [a.A. vertretbar]

Strafbarkeit der G: G hat sich im zweiten Tatkomplex gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 1, 26 StGB wegen Anstiftung zum versuchten Mord strafbar gemacht, die Anstiftungen zur gefährlichen und zur schweren Körperverletzung stehen aus Klarstellungsgründen dazu in Tateinheit (§ 52 StGB).